

Benützungsordnung Aula

Art. 1 Allgemeines

Wo im Folgenden männliche Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch für weibliche Personen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Benützungsordnung gilt für alle, welche die Aula benützen oder besuchen.

² Die Aula umfasst sämtliche Räume, welche in der Tarifordnung namentlich erwähnt sind.

³ Für Anlieferungen darf der Platz befahren werden. Der jeweilige Mieter ist berechtigt, das Fahrzeug auf einem speziell gekennzeichneten Parkplatz für den Warenumsatz abzustellen.

Art. 3 Zweck

Die Benützungsordnung regelt die Verwaltung und Belegung.

Art. 4 Verwaltung / Unterhalt

Die Abteilung Bau und Liegenschaften ist für den Unterhalt und die Verwaltung zuständig. Die vom Gemeinderat gewählte Liegenschaftskommission nimmt eine beratende Funktion ein.

Art. 5 Benützung

¹ Die Aula steht der Gemeinde, den Vereinen, Schulen, Organisationen für Versammlungen, Veranstaltungen kultureller Art, gesellschaftliche Anlässe, Schulungen, Tagungen, Ausstellungen, Kongresse zur Verfügung.

² Für private Anlässe kann die Aula nicht gemietet werden.

³ Ortsansässige Vereine können die Aula jährlich zweimal zum reduzierten Tarif belegen.

⁴ Ortsansässige politische Parteien können die Aula einmal pro Jahr für Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen oder Ähnliches kostenlos belegen.

Art. 6 Belegung

¹ Reservationsgesuche werden in der Reihenfolge der Anfrage berücksichtigt.

² Dauerbelegungen sind in der Aula nicht möglich.

³ Die Abteilung Bau und Liegenschaften ist für die Vermietung zuständig.

Art. 7 Ruhe und Ordnung

¹ Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Veranstaltungen innerhalb und ausserhalb der Aula Ordnung herrscht.

² Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass auf der Aussenanlage Ruhe herrscht.

³ Bei Zuwiderhandlung behält sich die Gemeinde Sanktionen vor.

Art. 8 Einrichten / Aufräumen

¹ Vor jeder Veranstaltung wird die Aula vom Hauswart übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Die vereinbarten Termine sind strikte einzuhalten.

² Das Einrichten und das Aufräumen ist Sache des Mieters.

Art. 9 Betriebsordnung

Die Pflichten sind in einer separaten Betriebsordnung geregelt.

Art. 10 Haftung

¹ Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch Dritte verursacht werden.

² Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.

³ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benutzung der Aula ab.

Art. 11 Beschwerden

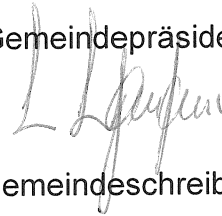
Beschwerden sind an die Abteilung Bau und Liegenschaften zu richten. Beschwerden gegen Entscheide der Liegenschaftenkommission sind schriftlich und begründet, innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides an den Gemeinderat Ingenbohl zu stellen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung wurde vom Gemeinderat am 31. Januar 2011 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt diejenige vom 1. März 2003.

Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindegemeinschaft:

